

Wahlanordnung für die Kommunalwahlen vom 28. April 2024

Der Gemeinderat Hergiswil, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 6, Art. 11 und Art. 15 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil

beschliesst:

I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

- 1. Die Wahl von sieben Mitgliedern des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024 – 2028.**
- 2. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindevizepräsidentin oder des Gemeindevizepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024 – 2026).**
- 3. Die Wahl von fünf Mitgliedern in die Finanzkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2024 – 2028).**

II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt.

Das Verfahren richtet sich nach der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) in Verbindung mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG, NG 132.2).

III. Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist Sonntag, 28. April 2024.

Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 09. Juni 2024.

Das Abstimmungslokal ist jeweils von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Seestrasse 54, Hergiswil.

IV. Wer brieflich abstimmen will, befolgt die Anleitung für die Stimmabgabe, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann:

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich. Nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindehaus, Seestrasse 54, 6052 Hergiswil, einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 5 Aktivbürgerinnen oder Aktivbürger zu unterzeichnen. Zudem muss jede vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind mit dem Wahlgeschäft (Erneuerungswahl Gemeinderat oder Wahl Präsidium bzw. Vizepräsidium oder Erneuerungswahl Finanzkommission) zu bezeichnen und dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, 13. März 2024 bis Sonntag, 28. April 2024, auf der Gemeindeverwaltung, Seestrasse 54, Hergiswil öffentlich auf.

- VI. Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl gemäss § 18 Abs. 1 Ziffer 3 UAV, Art. 68 WAG).
- VII. Die Wahlzettel und das weitere Stimmmaterial werden den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt (§ 15 UAV).
- VIII. Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Montag, 18. März 2024, 12.00 Uhr, an die Heilpädagogische Werkstätte Weidli in Stans abzuliefern.
- IX. Das kommunale Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung die Ergebnisse im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus und über Internet www.hergiswil.ch. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt vom Mittwoch, 1. Mai 2024. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei einer allfälligen stillen Wahl oder einem zweiten Wahlgang.

GEMEINDERAT HERGISWIL